

Nachträgliche Einkäufe in die gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Das Wichtigste auf einen Blick

Der Bundesrat hat beschlossen, dass Berufstätige ab dem 01.01.2026 nachträgliche Einkäufe in ihre Säule 3a vornehmen können. Bisher gab es diese Möglichkeit nicht: Wurde der jährlich maximal zulässige Beitrag nicht einbezahlt, ging die Differenz verloren und konnte nicht wiedererlangt werden. Das ändert sich jetzt. Ab 2026 kann zusätzlich zum maximal zulässigen Betrag im laufenden Jahr ein nachträglicher Einkauf (Beitrag) in die Säule 3a bis zum Höchstbetrag des Referenzjahres (2025: CHF 7'258 Franken) getätigt werden. Sowohl die ordentliche Einzahlung als auch der rückwirkende Einkauf sind vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

<p>Was sind die Voraussetzungen für nachträgliche Einkäufe?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen: Voraussetzung für einen nachträglichen Einkauf ist ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen sowohl im Jahr, in dem die Lücke geschlossen wird, als auch im Referenzjahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden. • Einzahlung des Maximalbetrages: Bevor Sie einen Einkauf tätigen können, müssen Sie im laufenden Jahr den maximal zulässigen Betrag einbezahlt haben. • Der jährliche Betrag, der als Einkauf in die Säule 3a einbezahlt werden kann, ist begrenzt: Zusätzlich zum maximal zulässigen Betrag können jedes Jahr nachträgliche Einkäufe bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Referenzjahres getätigt werden (im Jahr 2025 CHF 7'258). • Einkauf innerhalb von 10 Jahren möglich: Nachholbare Beitragslücken beginnen ab dem Steuerjahr 2025 und können innerhalb der nachfolgenden 10 Jahre rückwirkend geschlossen werden. Vor 2025 entstandene Lücken können nicht geschlossen werden. Der Einkauf eines Jahres muss einmalig erfolgen, kann also nicht auf mehrere Jahre verteilt werden.
<p>Welche Voraussetzungen gelten für Selbständigerwerbende und/oder erwerbstätige Personen, die keiner Pensionskasse (2. Säule) angehören?</p>	<p>Für selbständig erwerbende Personen, die nicht einer 2. Säule angeschlossen sind, gelten die gleichen Bedingungen wie für Personen mit 2. Säule. Daher kann höchstens der Betrag eingekauft werden, der dem Maximalbetrag im Jahr des Einkaufs entspricht (z. B. im Jahr 2025 CHF 7'258).</p>
<p>Wie muss man vorgehen, um nachträgliche Einkäufe zu tätigen?</p>	<p>Das «Antragsformular für den Einkauf im Rahmen der individuellen Vorsorge 3a» muss vollständig ausgefüllt, ausgedruckt, unterschrieben und an die Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, Via Canova 16, 6901 Lugano, die die Anfrage prüft, geschickt werden. Nachträgliche Einkäufe können erst nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung durch die Stiftung vorgenommen werden.</p>
<p>Warum lohnt es sich, nachträgliche Einkäufe in die 3. Säule zu tätigen?</p>	<p>Für Personen mit Vorsorgelücken sind nachträgliche Einkäufe in jeder Hinsicht ein Vorteil: Vorsorgelücken werden reduziert, und es ergeben sich Steuereinsparungen. Nachträgliche Einkäufe sind nämlich – ebenso wie die ordentlichen Beiträge der gebundenen Vorsorge – vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.</p>

